

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5187, 12/6306 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über den Schutz der Sozialdaten sowie zur Änderung anderer Vorschriften (Zweites Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs – 2. SGBÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13 a einzufügen:

„13 a. In § 79 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten „zu erstellen“
die Worte „länderbezogen aufzubereiten“ einzufügen.“

2. Artikel 6 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 67 Abs. 9 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt zusammen-
gefaßt:

„Speichernde Stellen sind die Organisationseinheiten eines
Leistungsträgers, die die jeweiligen Aufgaben nach diesem
Gesetz durchführen.“

b) In § 67 a Abs. 3 wird Satz 2 durch folgende Angabe ersetzt:

„Ohne seine Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden,
wenn

1. eine Rechtsvorschrift, deren Erhebung bei anderen Perso-
nen oder Stellen oder die Übermittlung der jeweiligen
Daten an die erhebende Stelle ausdrücklich zuläßt,
2. der Betroffene eingewilligt hat,
3. offensichtlich ist, daß diese im Interesse des Betroffenen
liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er
seine Einwilligung hierzu verweigern würde,

4. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden ist,
 5. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
 6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 7. es zur Abwehr zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer dritten Person erforderlich ist oder
 8. a) die Aufgaben nach diesem Gesetzbuch ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich machen oder
b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde
und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“
- c) § 67 c wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten dürfen von derselben Stelle für andere Zwecke nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn
1. dies für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften dieses Gesetzbuchs als denjenigen, für die sie erhoben wurden, erforderlich ist und
 2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 67 a Abs. 2 Satz 2 zulassen würden,
 3. offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Betroffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er seine Einwilligung hierzu verweigern würde.
- Der Betroffene ist von der speichernden Stelle in geeigneter Form schriftlich auf diese Speicherungs- und Nutzungsmöglichkeiten hinzuweisen.“
- bb) In Absatz 4 wird Satz 1 unter Streichung der Disziplinarbefugnisse wie folgt gefaßt:
- „Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie für die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle erforderlich ist.“

d) § 69 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

a) für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch durch eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle oder für die Durchführung eines damit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens und

b) für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung nach § 67 c zulässig wäre.“

Die im Regierungsentwurf in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Regelung ist in dem Neufassungsvorschlag enthalten und wäre demnach zu streichen; die Nummer 3 des Regierungsentwurfs würde sodann Nummer 2. In Absatz 1 wären zusätzlich folgende Regelungen aufzunehmen:

„Eine Übermittlung nach Satz 1 an eine nicht-öffentliche Stelle darf nur erfolgen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle unerlässlich ist.

Der Betroffene ist von der übermittelnden Stelle in geeigneter Form schriftlich auf die Möglichkeiten zweckändernder Übermittlungen hinzuweisen.“

e) In § 80 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Bei den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die nicht solche des Bundes sind, treten anstelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz insoweit die Landesbeauftragten für den Datenschutz. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesrecht.“

f) § 100 a wird gestrichen.

Bonn, den 1. Dezember 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung des § 79 Abs. 1 Satz 1 SGB IV hat zum Ziel, daß den Ländern länderbezogene Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Gesundheitsberichterstattung ist ganz wesentlich von der Aufbereitung und damit der Verfügbarkeit von diesen Daten und Zahlen abhängig. Die derzeit aufgrund von § 79 Abs. 1 übermittelten Daten genügen den Anforderungen an eine moderne landesbezogene Gesundheitsberichterstattung und damit an eine Gesundheitspolitik nicht.

Es sollen damit keine neuen Daten erhoben, sondern lediglich die vorhandenen Daten so aufbereitet werden, daß sie als Grundlage planerischen Handelns der Länder dienen können.

Die Durchführung wird nur zu geringen Mehrkosten bei den Versicherungsträgern führen, da es sich nur um eine programmtechnische Änderung handeln dürfte.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Damit wird klargestellt, daß nicht nur für Gebietskörperschaften, sondern auch für andere Sozialleistungsträger der funktionale Stellenbegriff gilt, d. h. die Datenweitergabe an Stellen, die andere gesetzliche Aufgaben wahrnehmen, auch innerhalb eines Trägers an den für Übermittlungen geltenden Voraussetzungen zu messen ist.

Die amtliche Begründung der unterschiedlichen Regelung stellt diese als völlig willkürlich bloß: „Auf diese Weise wird vermieden, daß eine Außenstelle (Zweigstelle) gegenüber der datenverarbeitenden Zentrale weisungsberechtigt wird.“ Hier wird eine an den Haaren herbeigezogene, irrealer Behauptung aufgestellt. In Wirklichkeit trifft auf die Sozialleistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches dasselbe zu, was in der amtlichen Begründung für die unterschiedliche Regelung der Gebietskörperschaften angeführt wird: Werden z. B. von einer Organisationseinheit der Bundesanstalt für Arbeit, wie der Vermittlungsabteilung, Versicherungsdaten an eine andere Organisationseinheit wie die Leistungs- oder Beratungsabteilung oder den Arbeitsamtsärztlichen Dienst weitergegeben, so sind auch diese als unterschiedliche speichernde Stellen anzusehen, weil die einzelnen Abteilungen unterschiedliche Aufgaben, nämlich Arbeitsvermittlung, Leistung, Arbeitsberatung und solche des ärztlichen Dienstes, erfüllen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Der vorgeschlagene Ausnahmekatalog würde zum einen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Abweichung vom Vorrang der Ersterhebung beim Betroffenen vollständig wahren, andererseits würde er die in den aufgezählten Einzelfällen gebotenen Abweichungen zulassen. Im Hinblick auf die Argumentation der amtlichen Begründung und des Bundesrates erfüllen insbesondere die unter den Nummern 3, 4 und 5 aufgeführten Ausnahmefälle, die im Interesse eines zügigen Verwaltungsverfahrens und einer wirksamen Mißbrauchskontrolle liegenden Forderungen.

Auf jeden Fall muß an dieser Stelle eine Regelung getroffen werden, der zufolge der Betroffene von der erhebenden Stelle in geeigneter Form schriftlich auf die Erhebungsmöglichkeiten bei Dritten hinzuweisen ist, wie sie beim vorstehenden Vorschlag in Nummer 4 und im Entwurf der Bundesregierung in Absatz 2 Satz 3 vorgesehen ist (auf Vorschlag des Bundesrates aber ersatzlos gestrichen werden soll).

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Die vorgeschlagene Fassung erfüllt die erfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zweckändernder Datenspeicherung und -nutzung; im Gegensatz zum Entwurf der Bundesregierung und dem Vorschlag des Bundesrates. Nur so ist es den Betroffenen möglich, die vielfältigen Verflechtungen der ein-

zelen Sozialleistungen und die Zusammenarbeit der einzelnen Leistungsträger zu überblicken. Dies gilt insbesondere auch für den Austausch und den Abgleich von Informationen der Sozialleistungsträger für Zwecke der sogenannten Mißbrauchskontrolle.

Zu Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb

Der Regierungsentwurf sieht u. a. vor, daß die Wahrnehmung von Disziplinarbefugnissen keine Zweckdurchbrechung darstellt. Dies hätte zur Konsequenz, daß Sozialdaten im Rahmen von Disziplinarverfahren einem schwächeren Schutz unterworfen wären als personenbezogene Daten, für die das BDSG (§ 13 Abs. 3) oder die Landesdatenschutzgesetze anzuwenden sind. Sozialdaten sollen doch aber einem stärkeren Schutz unterliegen. Auch der vergleichbare § 64 Abs. 3 SGB VIII enthält eine solche Ausweitung nicht.

Zu Nummer 2 Buchstabe d

Auch die Neufassung des § 69 Abs. 1 entspricht weit eher den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit zweckändernder Übermittlungen als der Regierungsentwurf und die Vorschläge des Bundesrates. Die Neufassung wird gleichzeitig den Erfordernissen moderner Verwaltungsverfahren gerecht und gewährleistet das Recht des einzelnen Sozialversicherten, jederzeit zu wissen, wer was bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Der vorletzte Satz der vorgeschlagenen Regelung entspricht dem besonderen Schutzbedürfnis von Sozialdaten und knüpft deren zulässige Weitergabe an Privatpersonen an die besonders strikte und restriktive Berücksichtigung des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

Zu Nummer 2 Buchstabe e

Im Interesse einer einheitlichen und wirksamen Kontrolle des Sozialdatenschutzes ist es erforderlich, den Datenschutzbeauftragten der Länder gegenüber den ihrer Kontrolle unterliegenden Sozialleistungsträgern die gleichen Befugnisse einzuräumen wie gegenüber den sonstigen Landes- und Kommunalbehörden.

Nach der von der Bundesregierung vorgesehenen Formulierung sollen die Landesdatenschutzbeauftragten bei der Prüfung landesunmittelbarer Sozialleistungsträger nicht nach den Kompetenzen des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes, sondern nach den Vorschriften des BDSG tätig werden. Dies würde in einigen Ländern dazu führen, daß die Kontrollrechte im Bereich des Sozialdatenschutzes geringer wären als bei anderen öffentlichen Stellen. Dies gilt z.B. für die Kontrolle der Datenverarbeitung in Akten, die im Gegensatz zu den Regelungen der meisten Landesdatenschutzgesetze nach § 24 Abs. 1 Satz 2 BDSG nur als Anlaßprüfung möglich wäre.

In der von der Bundesregierung vorgelegten Form sind die Regelungen (ebenfalls) ein verfassungsrechtlich nicht zulässiger Eingriff in die Länderkompetenzen. Dies gilt zwar auch für die derzeitige Regelung des § 79 Abs. 3 SGB X. Doch wird dieser im

allgemeinen verfassungskonform so ausgelegt, daß alle landesrechtlichen Besonderheiten gelten sollen. Dieser Weg der Auslegung ist bei der jetzt vorgelegten Fassung nicht mehr möglich. Nach der langen Debatte zur Problematik der Formulierungen würde man im Gegenteil dies als eine bewußte Entscheidung des Gesetzgebers ansehen müssen. Daher kann der Entwurf der Bundesregierung in der gegenwärtigen Fassung nicht akzeptiert werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe f

Mit dieser Vorschrift sollen den Berufsgenossenschaften und ihrem Hauptverband die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Patientendaten ermöglicht werden, ohne daß die betroffenen Patienten, die zugleich Unfallversicherte sind, davon erfahren. Dies erscheint verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat erneut in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1993 die erhöhten Schutzvoraussetzungen für die Erhebung und Weitergabe von Patientendaten hervorgehoben:

„Artikel 2 Abs. 2 GG gewährleistet in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht schützt grundsätzlich vor der Erhebung und Weitergabe von Befunden über den Gesundheitszustand, die seelische Verfassung und den Charakter. Der Schutz ist um so intensiver, je näher die Daten der Intimsphäre des Betroffenen stehen, die als unantastbarer Bereich privater Lebensgestaltung gegenüber aller staatlicher Gewalt Achtung und Schutz beansprucht.“

Davon abgesehen hat die Bundesregierung in keiner Weise begründet, weshalb eine derartige Übermittlungsregelung für Forschungsvorhaben über die in § 75 des Entwurfs enthaltene allgemeine Vorschrift für die Forschung und Planung mit Sozialdaten überhaupt erforderlich ist.

Diese Vorschrift ermöglicht nämlich nach Absatz 1 Nr. 1 die Verarbeitung von Sozialdaten „für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung im Sozialleistungsbereich...“

Dies deckt die in § 100 a Abs. 2 Nr. 1 dargestellte Zielsetzung unfallversicherungsrechtlicher Forschungsvorhaben vollständig ab. In der amtlichen Begründung zu § 100 a heißt es lediglich: „zur Erforschung der Zusammenhänge zwischen Berufsleben und möglicher Berufskrankheiten sind Daten erforderlich, die, zumindest teilweise, personenbezogen ermittelt und verwendet werden müssen“. Dies kann grundsätzlich auch auf der Grundlage des § 75 geschehen.

Zweifel an der Erforderlichkeit dieser Regelung werden noch dadurch erhöht, daß vergleichbare Forschungsvorhaben mit vergleichbarer oder identischer Zielrichtung von den Krankenkassen nur mit Hilfe anonymisierter Daten betrieben werden dürfen – vergleiche § 287 Abs. 2 SGB V.

Einer der wesentlichen Gründe, die für die Ablehnung dieser Vorschrift sprechen, ist, daß sie den Trägern der Unfallversicherungen – im Unterschied zu der Regelung des § 75 – die Erhebung

von Patientendaten ermöglicht, die für die Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgaben nicht erforderlich sind. Dies erhöht ganz wesentlich das Risiko, daß derartige Daten – trotz aller vorgesehener Schutzmaßnahmen – in einer Weise von den Berufsgenossenschaften genutzt werden, die mit den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Unfallversicherten unvereinbar sind.

